



TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwk.de

BEARBEITET VON Micklisch
TEL
FAX
E-MAIL BUERO-WEA4@bmwk.bund.de
AZ

DATUM Berlin, 8. November 2023

BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG),
dem Umweltinformationsgesetz (UIG) sowie dem Gesetz zur Verbesserung der
gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen (VIG)

HIER Bescheid nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG),
Bescheid nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG),
Bescheid nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

BEZUG Ihr Antrag vom 26.10.2023

mit Antrag vom 26.10.2023 beantragten Sie u.a. auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG), des Umweltinformationsgesetzes (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne dieses Gesetzes betroffen sind, sowie des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG), soweit Informationen im Sinne dieses Gesetzes betroffen sind, die Zusendung sämtlicher Dokumente (u.a. Vorlagen, Protokolle, Vermerke, Vorbereitungsunterlagen) sowie insbesondere Kalendereinträge im Zusammenhang mit Treffen von VertreterInnen der Aktiengesellschaften der ISINs DE0007236101, DE000ENER6Y0, DE000SHL1006 im oder außerhalb des BMWK seit Jahresbeginn. Ihre Anfrage richtet sich dabei explizit auf die Presseberichtserstattung im Zusammenhang mit den dort kolportierten staatlichen Hilfen für Siemens Energy.

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

1. Ein Anspruch auf Informationszugang besteht wegen § 4 (1) Satz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes, § 8 (1) 2. des Umweltinformationsgesetzes sowie § 3 1. a) aa) des Verbraucherinformationsgesetzes nicht.

Aus der Presseberichterstattung ist bekannt, dass die Bundesregierung wegen der besonderen Herausforderungen, die sich für Siemens Energy stellen, im Kontakt mit dem Unternehmen steht und prüft, ob und wenn inwieweit der Bund Siemens Energy unterstützen kann. Ein Anspruch auf Informationszugang besteht allerdings wegen des Risikos der akuten Gefährdung der laufenden, vertraulichen Verhandlungen im Falle einer vorzeitigen Bekanntgabe von Informationen und der damit möglicherweise einhergehenden negativen Auswirkungen auf das Verhandlungsergebnis sowohl für das Unternehmen als auch den Bund in diesem Fall nicht (§ 4 (1) Satz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses), § 8 (1) 2. des Umweltinformationsgesetzes (Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen) sowie § 3 1. a) aa) des Verbraucherinformationsgesetzes (Vertraulichkeit der Beratungen)).

Die von Ihnen angeforderten Unterlagen bzw. Informationen fallen allesamt unter diese Regelung.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG bzw. § 12 UIG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

